

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 289-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.778

Eingereicht am: 10.12.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Robbiani (Moutier, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 392/2018 vom 25. April 2018
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Gewaltentrennung: Mangelnde Zurückhaltung des Justizdirektors?

In seiner Antwort auf die Interpellation Hirschi (205-2017) im Zusammenhang mit einem vom Staatsschreiber unterstützten Strafverfahren versichert der Regierungsrat, dass im Kanton Bern die Gewaltentrennung zwischen Exekutive und Judikative eingehalten wird.

Dies hindert den Justizdirektor, der die Gewohnheit hat, sich auf sozialen Plattformen in unangemessener Weise zu Wort zu melden, nicht daran, sich öffentlich zum genannten Fall zu äussern. Auf der Facebook-Seite eines militanten Autonomisten macht Regierungsrat Christoph Neuhaus folgende Analyse: «*Unser Staatsschreiber hat sich an die Staatsanwaltschaft gewandt, weil Frau Tonasso in einem Blatt als Nazi beschimpft wurde – Wer so einen Vergleich macht, ist sowieso niveaulos.*»

Eine Untersuchung erübrigt sich somit, hat der Justizdirektor höchstpersönlich sein Urteil doch schon gefällt! Da die besagte Angelegenheit von Personen untersucht werden muss, die von Herrn Neuhaus' Direktion abhängig sind, stellen sich Fragen in Bezug auf ihre tatsächliche Unabhängigkeit. Dies umso mehr, als die Betroffenen, die in Moutier arbeiten, beruflich einer ungewissen Zukunft entgegensehen, weil im Rahmen des Kantonswechsels von Moutier eine Reorganisation des Justizwesens ansteht.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist die Meinungsäusserungsfreiheit von Regierungsrat Neuhaus aufgrund seiner Funktion als Justizdirektor grenzenlos? Wenn Nein: In welchen Bestimmungen sind diese Grenzen geregelt?

2. Darf sich der Justizdirektor zu einem laufenden Strafverfahren äussern?
3. Welches sind die gesetzlichen oder gerichtlichen Mittel, um den Justizdirektor zu mehr Zurückhaltung zu zwingen?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Das Recht auf freie Meinungsäusserung gehört zu den in der Bundesverfassung vom 18. April 1999¹ verankerten Grundrechten. Artikel 16 BV besagt: «Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten». Auch die bernische Kantonsverfassung enthält in Artikel 17 das Recht, seine Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern.

Die Meinungsäusserungsfreiheit von Christoph Neuhaus als Regierungsrat ist nicht grenzenlos. Sie unterliegt den üblichen strafrechtlichen und privatrechtlichen Beschränkungen (z.B. Verbot der öffentlichen Aufforderung zu Verbrechen und Gewalttätigkeiten, Verbot des öffentlichen Aufrufs zur Rassendiskriminierung, Einschränkungen zum Schutz des Persönlichkeitsrechts usw.). Ausserdem untersteht Regierungsrat Neuhaus dem Amtsgeheimnis, das in Artikel 58 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)² geregelt ist.

Zu Frage 2

Im vorliegenden Fall hat sich Regierungsrat Christoph Neuhaus nicht zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem laufenden Strafverfahren geäussert, die ihm in seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt wären und ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift hätten geheim gehalten werden müssen. Vielmehr hat er lediglich einen Artikel im «Le Jura libre» kommentiert, der spätestens mit der Mediatisierung der regierungsrätlichen Antwort auf die Interpellation Hirschi 205-2017 – auf die sich der Interpellant bezieht – publik wurde.

Zu Frage 3

Eine allfällige Verletzung des Amtsgeheimnisses wäre nach den Regeln des Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)³ strafbar.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ SR 101

² BSG 153.01

³ SR 311.0